



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.527/3-V/5/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 30 -CE/19. 94
Datum: **5. MAI 1994**
Verteilt 6.5.94

Dr. Klausgruber

Betrifft: Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes betreffend Änderung des
Hochleistungsstreckengesetzes.

3. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.527/3-V/5/94

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

1031 W i e n

DRINGEND
14. Mai 1994

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

210.779/2-II/1/1994
25. März 1994

Betrifft: Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Was die legistische Gestaltung des Gesetzesentwurfs anlangt, geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß die im Begutachtungsentwurf durch Unterstreichung kenntlich gemachten Textpassagen, im überarbeiteten Text nicht mehr unterstrichen sein werden. Dafür sollte den Erläuterungen eine Textgegenüberstellung angeschlossen werden.

Zu Z 6 (§ 13):

Im § 13 Abs. 2 wird die Vertretungsbefugnis der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, für den Bund tätig zu werden, gesetzlich festgelegt; sie ist danach berechtigt, im Namen der österreichischen Bundesbahnen Grundflächen zu veräußern, sofern bestimmte Grundflächen für den Eisenbahnbetrieb entbehrlich sind. Es wird darauf hingewiesen, daß mit dieser Regelung gegebenenfalls zivilrechtliche Probleme des Vertretungsrechtes entstehen können, soweit die Voraussetzungen für das Entstehen der Vertretungsmacht im Einzelfall nicht vorliegen sollten.

- 2 -

Zu Art. III:

Entsprechend der legislatischen Praxis sollte es heißen: "tritt
mit 1. Juli 1994 in Kraft.

3. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

